



Datum: 17.08.2021 Nr.: 36

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zentrale Einrichtungen:

Ordnung des „Göttingen Campus Instituts für Dynamik biologischer Netzwerke (CIDBN)“	807
---	-----

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Ordnung:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 19.05.2021 beziehungsweise am 02.06.2021 im Einvernehmen die Ordnung des „Göttingen Campus Instituts für Dynamik biologischer Netzwerke (CIDBN)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Der Stiftungsausschuss Universität hat die Ordnung am 15.07.2021 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 4 GO).

Die folgenden mitwirkenden Institutionen haben dieser Ordnung durch ihre zuständigen Organe zugestimmt (§ 26 Abs. 5 Satz 3 GO):

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (Beschluss des Geschäftsführers vom 16.07.2021),

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (Beschluss des Präsidenten vom 30.07.2021).

**Ordnung des
Göttingen Campus Instituts für Dynamik biologischer Netzwerke
(CIDBN)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Göttingen Campus Institut für Dynamik biologischer Netzwerke (im Folgenden: CIDBN) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) ¹Mitwirkende Einrichtungen sind innerhalb der Universität die Fakultät für Biologie und Psychologie und die Fakultät für Physik sowie als außeruniversitäre Einrichtungen die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG; in Bezug auf das Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen) und die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (im Folgenden: GWDG); die drei kooperierenden Institutionen werden insgesamt als Partner bezeichnet. ²Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Partner bleibt unberührt.

(3) Das CIDBN dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und campusweiten Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität auf dem Gebiet der Dynamik biologischer Netzwerke in Kooperation mit der MPG und der GWDG durchzuführen und weiter zu entwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das CIDBN erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Koordinierung der fakultätsübergreifenden und campusweiten Aktivitäten in Forschung, Lehre, und Weiterbildung in den für die Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte zur Dynamik biologischer Netzwerke relevanten Fachgebieten;
- b) Einwerbung und gemeinsame Durchführung von Drittmittelvorhaben im Themenbereich Dynamik biologischer Netzwerke;
- c) Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben zum Themenbereich Dynamik biologischer Netzwerke;
- d) Kooperation mit anderen Einrichtungen der Campuspartner sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- e) Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von Studiengängen im Bereich Dynamik biologischer Netzwerke und durch Setzen neuer Impulse;
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- g) Förderung des internationalen Austauschs von Studierenden und wissenschaftlich Tätigen im Bereich der Forschungsvorhaben des CIDBN;
- h) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, und Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- i) Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des CIDBN;
- j) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf das CIDBN.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des CIDBN sind der Vorstand, die Institutsversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) ¹Das CIDBN ist insbesondere in Abteilungen untergliedert, die im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten zuständig sind. ²Die Leitung einer Untergliederung ist für die Verwendung der zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) verantwortlich.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CIDBN sind:

- a) das dem CIDBN zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des CIDBN vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Dynamik biologischer Netzwerke und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder hauptberufliche Beschäftigte des MPI-DS oder der GWDG sind, durch Beschluss des Vorstands;

c) bis zu fünf Mitglieder aus der Studierenden-Gruppe, die von deren Gruppenvertretungen im Senat für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen werden; vorgeschlagen werden können diejenigen Studierenden, die mit dem CIDBN durch dort erbrachte Leistungen im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des CIDBN sind:

- a) das dem CIDBN zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom CIDBN betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem CIDBN. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder

sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden.³ Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁴ Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Institutsversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder (Institutsversammlung) des CIDBN finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal pro Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Institutsversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Vorhaben des CIDBN;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Institutsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3). ¹Die Institutsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann den Partnern Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Institutsversammlung.

(4) An den Sitzungen der Institutsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CIDBN obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CIDBN nach § 4 Abs.1 an:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität, von denen zugleich eines Beschäftigte oder Beschäftigter der GWDG und eines Beschäftigte oder Beschäftigter der MPG sein soll,
- b) zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe eines der Partner, darunter wenigstens eine Nachwuchsgruppenleiter*in,
- c) je ein Mitglied der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CIDBN aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CIDBN wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CIDBN abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Institutsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem CIDBN nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des CIDBN während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber dreimal im Semester. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Institutsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der

geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.³ Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.⁴ Soweit dem CIDBN weniger als fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicher zu stellen.

(6) ¹Der Vorstand des CIDBN ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem CIDBN direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist, mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des CIDBN sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität;
- g) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit;
- h) Erstellung des jährlichen Berichts des CIDBN für die Partner sowie des Statusberichts für den Beirat;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vorhaben unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Vorhaben sowie Abstimmung der Durchführung dieser Vorhaben; Vorhaben unter Beteiligung der außeruniversitären Partner bedürfen des jeweiligen Einvernehmens;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände des CIDBN, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf;

- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CIDBN; die entsprechenden Regelungen der außeruniversitären Partner bleiben hiervon unberührt;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- m) Mitwirkung an der Entwicklung von mittel- und langfristigen gemeinsamen auf das CIDBN bezogenen Forschungs-, Ausrichtungs- und Positionierungsstrategie.

(7) An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme die oder der Gleichstellungsbeauftragte des CIDBN teil.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), sowie deren Stellvertretungen; zur geschäftsführenden Leitung soll ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gewählt werden, das Beschäftigter sowohl der Universität als auch der MPG ist. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CIDBN im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem CIDBN zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CIDBN und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des CIDBN wird von der Präsidentin oder dem

Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den am CIDBN mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen zu formulierenden Vorschlägen des CIDBN-Vorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) ¹Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren sowie aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des CIDBN zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Mitglieder der Universität Göttingen sowie Beschäftigte der MPG oder der GWDG können nicht als Beiratsmitglieder bestellt werden.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des CIDBN,
- b) Beratung zur disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des CIDBN,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des CIDBN unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des CIDBN zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation auf der Grundlage von wenigstens zwei externen Gutachten enthalten, die in jedem fünften Jahr durchzuführen ist; Begutachtungen durch hierfür eingerichtete Gremien der mitwirkenden Einrichtungen bleiben unberührt.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten und an die geschäftsführende Leitung des CIDBN zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Partner, das Präsidium, den CIDBN-Vorstand, die mitwirkenden Fakultäten und den Senat zeitnah über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des CIDBN zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des CIDBN, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen CIDBN-Mitglieder und CIDBN-Angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Institutsversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Institutsversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Institutsversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der

stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.³ Die Sitzung der Institutsversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht.⁴ Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.⁵ Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des CIDBN, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CIDBN, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des CIDBN außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Siegrid Löwel;

Prof. Dr. Michael Wibral;

Prof. Dr. Fred Wolf (Direktor);

Prof. Dr. Ramin Yahyapour.

²Die Wahl eines neuen Vorstandes soll bis zum Ende des Sommersemester 2021 durchgeführt werden. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands einschließlich des studentischen Mitglieds endet mit Ablauf des 31.03.2023.
